

Dass er nie vom pflatz [!] weiche, er sehe dan heiter die feinde, undt von ihnen vertrieben werde, nachdem er wirdt geschreyen haben, sie sollen still stehen, wirdt er den schütz thun, wofern es ihme befohlen sey, oder wirdt stiller weyss darvon gehen, undt die wacht dessen warnen ohne geschrey oder tumult, dan er alles thun soll, nach dem es ihme befohlen ist.

Stehet er uff der schiltwacht, soll er mit Jemandt kein geschwetz nit halten, undt wo etwa einer etwas unfugs mit ihme anfienge, soll er den Rottmeister ruffen, undt wo der Jeniege nit nachlassen wolte, undt es mit ihme übertriebe, ist es ihme verwiellieget, denselbigen umzubringen, wo er ihn nit kante, wofer er aber ihme bekindt wehre, soll er sich nun dessen beklagen, es seye dan dass er ihnen zwunge, zum wehr zu grieffen, oder dass er uss dem Quartier fliehen wolte.

Dass er niemalen müterisch- oder hochprächterweys frage, wohin ihn sein Oberkeit führen wölle, dan dem kriegsman gebürt allein gutte wehr zu haben, undt zu gehorsamen, alda man ihn brauchen will.

Dass er seine wehr nit von sich thue, es seye ihme dan befohlen, oder er sehe dan, dass Jederman dasselbiege thue, undt kein befelch sey dieselbiege zuhalten.

Er wirdt nie von seinem platz oder stell weichen, man schiesse mit stücken oder anderer ursachen halber, es seye ihme den befohlen.

Der Soldat soll stilschweigendt sein, dass gesicht undt gehör aber soll er gegen die wenden so befehlen.

... der Soldat soll sich keiner sach erforschen, oder nachfrag halten, sondern soll gehorsam, fleissig ... undt höfflich sein, er soll stets der feinden list misstrawen, wan er sie nit sicht, undt im treffen soll er sie verachten undt hassen.

Die gehorsambkeit dienet Zum lehrnen, die mühe undt arbeit Zur Uebung, die manheit und stärke Zum vollenden undt leyden.

Recht thun undt allerley Zügh Undt schlachtordnungen fleyssig halten, allerley ordonnanzen in obacht nehmen, undt vielerley mühe undt arbeit, hunger, undt durst geduldieglich leiden, welches die wahre kriegs disciplin, undt eines wackern undt Rechtgeschaffenen kriegsmans gebürt ist.

Wann ein Soldat sein Urlaub haben wolte, soll er seinen hauptman drey Monat zuvor warnen, damit er herzwieschen sich umb andere umsehen möge."

---

AH 32, 104-106

[ca. 1630]

A

"FOLGET HERNACH EINES ROTTMEISTERS ODER CORPORALEN AMBT UND BEFEHL"

---

"Der Rottmeister soll alles dass, so von dem gemeinen Soldaten erfordert wirdt wissen ... undt alle Soldaten in fleyss undt geschwindiegeit des geistes übertreffen.

Er soll begeren von Jederman zu Lehrmen ...

Er soll ein uffsehens uf sein Rott haben, dass sie mit pulfer, kugeln undt Zündstrücken versehen sey, undt die wehr gantz sauber habe, wan sie uf die wacht Zeücht.

Dass er sie oft ihrer pflicht ermahne ...

Er soll die neüe soldaten abrichten, und verhindern dass man ihren nit spotte ...

Dass er sich zu keiner sach Zwinge noch halte, es sey dan für des Königs dienst ...

Wan er in der Schlachtordnung stehet, ist er nit mehr alss ein gemeiner soldat uf der wacht aber, hatt er allen gewalt, wofern nit ein höher Ambtsman da sey als er.

Wan er mit seiner Rott [uf] der wacht ist, soll er sich mit Holtz oder kohlen versehen, damit er tag und nacht feüwer habe, sol auch umb Kertzen oder Oell sehen.

Jst er mit seiner Rott etwa an einem gefehrlichen ort der wacht, soll er so viel ihm möglich ist, sein klein wacht hauss Vesten, undt soll die Schiltwächter nach dem die gefahr der feinden undt wo her sie zu ihm kommen mögen, ausstellen, dan viel daran gelegen ist, wan ein wacht übereylt wirdt, undt kan etlich mall den verlust einer gantzen Armada mitbringen.

Kein Rottmeister noch andere so über ein wacht befelh haben, sollen dieselbige, was für botschafft oder brieff sie derohalben empfangen nit ufgeben oder verlassen, es seye dan dass sie der Jeniege, so sie dahin gefürt, abhole, es sey dan dass er hievor befelch empfangen hette, dieselbige uff ein bestimbte Zeit zuverlassen, nachdem er von den feinden angegriffen undt ihnen einen widerstandt gethan habe oder nit, es were dan, dass ihn etwan ein hauptman der ihm wolbekant, durch befelch dessen, so das Regiement im befelch hatt, abforderte, an welchem das Jeniege Zu verantworten stehet.

Die Schiltwacht beim Wachthauss wirdt er aller nechst darzu stellen, undt wo möglich uff die höhe, damit er Rundt umb sich sehen möge, die andern wird er stellen, nach dem es ihme befohlen ist.

Er wirdt seinen hauptman aller Zutragenden sachen berichten, wofern er nit weyt von dannen sey. Die Schiltwächter für die nacht, soll er erst stellen, so es fast oder schier nacht ist, undt wirdt sie oft visitieren, oder besuchen, und sollen so balt der tag anbricht, abgeholt werden, damit ihr pflatz [!] nit erkanth werdte, undt wir[d] nur etliche die er tauglich findt, stehen lassen.

Er soll ordentlich den drietten theil seiner Rott bewert haben, er oder ein landts passada wo kein obman were, sollen also die nacht mit ihnen in drey theilen, wo aber die feindt nahe weren, soll er sie alle sambt in wehren behalten, damit er nit von ihnen übereilt werde.

Er soll demnach die übrigen wehr in gutter ordnung einander nachstellen, undt sehen ob sie geladen, gelüdert, undt gantz fertieg syen, und das in Lehrmans zytten Jederman uffstehe, undt die wehr ohne tumult oder unordnung zuhanden nehmen, weilen der wachende driette theil avansirt undt den feindt empfacht.

Er wirdt seine Schiltwächter selber ufführen, undt das er ihnen ordentlich anzeige, wass sie zuthun haben ...

... er thut genug, dass er ... Zeit habe zu den wehren zu greiffen, das orth oder den platz zu defendieren da er ist, oder algemach zu reiterieren ...

Er wirdt die verlohrene Schiltwechter an die gefehrlichste orth stellen, die nähere aber, alss nemlichen die Jeniegen so er gegen dem Quartier stelt, soll er dopplett stellen, undt werden sich also die einen zu den andern reiterieren, demnach alle dem wachthauss, undt wirdt etlichmal ein spiessknecht undt Mussquetierer zusammen stellen, den Zündstrick wol verbergen, ess sye zum schiessen, wofern es ihme befohlen oder die wacht stiller wyss ohne lerman zu warnen, nachdem es resolvirt sein wirdt, undt wan man nechst an dem findt were, wirdt er versicherte undt gutte soldaten uf die verlohrene schiltwacht thun, welche uf allen vieren mit blosser wehr sich halten werden, damit sie desto geschwinder die wacht warnen mögen, undt nit übereilt werden.

Dass er alles geschrey undt Tumult uf der wacht sonderlich bey der nacht verhindere, dan es schandtlich undt spöttlich ist, uff einer wacht viel tumults undt wesens zu hören, sampt dem übel so darauss entspringen magh.

Dass er fleissig acht uf die flucher habe undt andere so sich ungebührlich oder unflätig bey der wacht halten ... undt dieselbiege bey dem Wachtmeister verklagen, damit sie ihrem verdienst nach gestraft werden ...

Wo aber etwa einer einen grossen undt nachtheiligen fehler begienge, denselben soll er in gutter verwahrung halten, damit er ihn seiner Oberkeit überantwortten möge, wo aber der Jeniege sich so ungehorsamb undt ungestümb erzeigen würde, und seiner nit anders mögte meister werden, hatt er macht undt gewalt den Jeniegen umzubringen, damit nit etwa ein grössers übel daraus entstände.

Er wirdt die Runden und andere passierende zwen oder drey schriett vom wachthauss empfangen, undt wirdt dass wort von allen begeren, ihnen den spietz seiner wehren presentierendt, undt wirdt niehmer alss einen allein lassen zu ihme kommen, wo er ihme nit dass Gutt wort gebe, wirdt er ihn im wachhaus auffhalten, wo es aber in gefehrlicher Zeit were, wirdt er alssbaldt sein Oberkeit dessen warnen.

Dass er seine Soldaten einen nach dem andern zum essen oder zum trunck gehen lasse, undt ihnen befehle, dass sie alssbaldt wiederumb kommen, wo es aber in gefehrlichen Zeiten ist, wirdt er ihnen befehlen, dass sie ihr essen mit ihnen uff die wacht tragen, undt wirdt kein einziehen nit ab der wacht gehen lassen.

Er soll wan man reisset, alle abendt die bolleten der losamenter für syne rott vom Furierer empfangen, dieselbiege ... seinen Rottgesellen ussteilen, und soll ein uffsehens haben, dass sie ordentlich leben, und ihren würthen kein übertrang thuen, dessen er seine Rottgesellen alle abendt wan er ihnen die bolleten usstheilt, warnen wirdt.

Ist er in Guarnison, wirdt er so man die pforten uffthun will, zwen oder drey Soldaten hinausschicken, zuendecken, es sy in den nechsten heüsem, gräben oder anderswo, alda man sich verbergen kan, wirdt herzwischen die pforten lassen beschlossen halten, undt die soldaten lassen in den wehren stehen.

Dass er alle die Jeniege so ankommen frage, woher sie komen, wo sie losieren wollen, undt wirdt alle ihre wahr uffhalten, wofern es ihme befohlen sey.

Bey der nacht soll er von Jederman dass wort begehren, ussgenomen von dem so den befelch des pflatzes [!] hatt, und des Obristen Wachtmeisters, so fern er sye wolbekändt.

Aber auch so ihme ein Rundt weyt vom wachthauss begegnete alss er die schildtwechter uffführet oder ablöset, oder anderst, ist er dass wort schuldig, es were dan ein gemeiner Soldat.

Wan er die Wacht ufgeführt hatt, wirdt er seine wehr nach gelegenheit des orts stellen lassen, undt wirdt syne Schiltwächter umb dass Wachthauss ... stellen, undt wirdt nach dem der andere Rottmeister ablöst, seine schildtwächter wiederumb abführen.

So man ihme brodt oder kriegs Munitio[n] gibt, soll er dasselbiege seinen Rottgesellen ... Usstheilen.

Wo ihme ein Rottgesel krank wirdt, stürbt, ussreiset, oder nit uf die wacht zeücht, soll er ... sein Oberkeit dessen warnen, wo etwa einer mit dem andern hendel hette, wirdt er dessen auch sein Oberkeit warnen, undt wirdt hierzwischen verhindert, dass sie nit zu den wehren komen.

Ist er in einer Statt, wirdt er die Patrouil machen zuthun, wirdt aber woll sehen, wem er sie übergiebt, damit sie nit selber etwas übles stifften.

Wo er die wacht bey einer pforten hatt, wirdt er selber die schlösser besichtigen undt greiffen wan man die beschlossen hatt.

Er wirdt den aller Eltesten undt die Versuchesten Soldaten die Runden übergeben, wofern kein gefreyte oder Ambtsleüth da seindt, gibt man blinde oder andere Zeichen, wirdt er sie von seinem Wachtmeister empfangen, die er von den Runden empfahet, Wirdt er am morgen dem Obristen Wachtmeister überliefern.

Endtlichen Soll der Rottmeister so der Wacht ist, niemahlen rühig sein, sondern alzeit wachthar, im Ufflosen, undt die schildtwechter zubesuchen und soll seinen landtspassada uff der wacht lassen wan er ussgethet, Zudem dass es ihme umb dass leben stehet, wo er übereyht oder ubernommen wirdt, soll er gedenccken dass oft ein gantze Statt oder ein Armada sich uf ihn verlast, undt wo er sich schläfferig oder kleinnüetig die feindt uffzuhalten undt mit ihnen zustreiten befindt, kan er ein ursach sein, nit allen den Verlust dessen so er im befelch hatt, sondern eines gantzen Sygs, durch verlust einer gantzen Statt oder Armaden."

AH 32, 107-108

55

[ca. 1630]

"AMBT UNDT BEVELCH DESS WACHTMEISTERS"

"Der Wachtmeister soll ein erfahrner Man sein ... undt soll dreyer Qualiteten sonderlich gezierdt sein, alss nemlichen dass er ein man gutter policy sey, eines gutten geists, frech, undt behertzt.

Er soll die Zahl der Soldaten seines Fendtleins woll wiessen, wie viel Muss-